



Bekanntmachung des Staatsministeriums für Lehrkräfte im Schuljahr 18/19

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat mit Schreiben vom 17.11.2017 folgende **Einschränkungen für das Schuljahr 2018/2019 für Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an Grund- und Mittelschulen** bekannt gegeben:

- **Beurlaubungen nach Art. 90 BayBG** können **weiterhin nicht bewilligt** werden. Die Voraussetzungen für arbeitsmarktpolitische Beurlaubungen liegen weiterhin nicht vor.
- **Ausnahmen bei der Beurlaubung gibt es keine.**

Bei **Antragsteilzeit nach Art. 88 BayBG** beträgt für den genannten Personenkreis die zu erbringende **Mindeststundenzahl weiterhin 21 Unterrichtsstunden**.

Ausnahmen bei der Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 BayBG:

Die vorgenannten **Einschränkungen (hinsichtlich der zu erbringenden Mindeststundenzahl)** gelten nicht für:

Schwerbehinderte Lehrkräfte und **Gleichgestellte** sowie **Lehrkräfte, die zu Schuljahresbeginn (1. August) das 60. Lebensjahr vollendet haben**.

Lehrkräfte die **mindestens in den letzten drei Schuljahren weniger als 22 Unterrichtsstunden tätig** waren.

Besonderheit:

Bei Teilzeitmodellen nach **Art. 88 Abs. 4 BayBG (Freistellungsmodell**, früher Sabbatmodell) bezieht sich die **Mindeststundenzahl nur auf die Arbeitsphase**.

Alle Lehrkräfte sind gegen Unterschrift über diese Bestimmungen zu informieren.
Die Regelungen gelten bis auf Weiteres.

Ferner bitten wir die Schulen/Lehrkräfte darüber zu informieren, dass die **aktuellen Anträge auf der Homepage** der Regierung von Mittelfranken zu finden sind

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/serv5000bereich4.htm> unter dem Punkt

„Formulare und Vordrucke zur Regelung des Beschäftigungsverhältnisses für Beamte an Grund-, Mittel-, Förderschulen sowie Schulen für Kranke und beruflichen Schulen (ohne FOS/BOS)“.